

Medienberichte über Misshandlungen im Irak gehen auf Gefangenenbesuche des IKRK zurück

Nachfragen:

Dr. Heike Spieker
Deutsches Rotes Kreuz
Für Nachfragen:
spiekerh@drk.de

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

Artikel 126 GA III:

„[Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz] [...] sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten [...]; sie haben zu allen [...] benutzten Räumlichkeiten Zutritt. [...] Sie können sich ohne Zeugen mit den Gefangenen [...] unterhalten, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers. Den [...] Delegierten wird in der Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit gelassen. Dauer und Zahl dieser Besuche werden nicht eingeschränkt. Diese Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. [...].“

Artikel 143 GA IV:

„[Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz] [...] sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, so sich geschützte Personen aufhalten, [...]. Sie haben zu allen von geschützten Personen benutzten Räumlichkeiten Zutritt und können sich mit ihnen ohne Zeugen, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers, unterhalten. Solche Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. Häufigkeit und Dauer dürfen nicht begrenzt werden. [...].“

Nach Angaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) gehen die Medienberichte über Misshandlungen von Internierten durch die Besatzungsmächte im Irak in der Sache auf einen Bericht zurück, der aus den vom IKRK durchgeführten Gefangenenbesuchen resultiert.

Das humanitäre Völkerrecht gibt dem IKRK das Mandat, in internationalen bewaffneten Konflikten Kriegsgefangene (Art. 126 GA III) und zivile Internierte (Art. 143 GA IV) zu besuchen. Mit derartigen Gefangenenbesuchen verfolgt das IKRK die Ziele, dem Verschwindenlassen und außergesetzlichen Tötungen vorzubeugen bzw. sie zu beenden, Folter und Misshandlungen zu verhindern bzw. zu stoppen, ggf. die Bedingungen der Gefangenschaft zu verbessern sowie den Kontakt zwischen den Gefangenen und ihren Familien wieder herzustellen. Als Grundvoraussetzungen für Gefangenenbesuche stellt das IKRK die folgenden Bedingungen: Es muss vom Gewahrsamsstaat ermöglicht werden, sämtliche unter das Mandat des IKRK fallenden Gefangene zu sehen und alle Örtlichkeiten aufzusuchen, an denen sie festgehalten werden; es muss ermöglicht werden, mit den Gefangenen einzeln und ohne die Anwesenheit Dritter zu sprechen; die Gefangenen werden registriert, und es wird eine entsprechende Liste geführt; schließlich werden die Gefangenenbesuche so oft wiederholt, wie es dem IKRK geboten scheint.

Die Gefangenenbesuche des IKRK umfassen speziell Gespräche mit der Gefängnisleitung, die Inspektion des gesamten Gefängnisgeländes und aller relevanten Räumlichkeiten, das private Gespräch mit den einzelnen Gefangenen sowie die Möglichkeit für die Gefangenen, mit Standardformularen kurze Nachrichten an ihre Familien zu senden. Aus den gewonnenen Informationen und Erkenntnissen werden Berichte erstellt, die grundsätzlich streng vertraulich sind und ausschließlich an die verantwortlichen Behörden weitergeleitet werden. Diese strenge Vertraulichkeit wird um den Schutz der Inhaftierten willen gewahrt. Sie dient insbesondere dazu, weltweit den Zugang des IKRK zu Gefangenen zu gewährleisten. Im Jahr 2003 hat das IKRK 469.648 Gefangene in 1.923 Örtlichkeiten in 80 Ländern besucht. Darüber hinaus bewirkt die Veröffentlichung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts nicht automatisch eine Veränderung in der Behandlung von Inhaftierten. In den meisten Fällen werden Verbesserungen vielmehr durch vertrauliche Verhandlungen mit den Gewahrsamsstaaten erreicht.

In der Zeit vom 31.03.03 bis 24.10.03 hat das IKRK im Irak 29 Besuche in 14 Gefangenenlagern durchgeführt. Die veröffentlichten Auszüge aus dem Bericht des IKRK gründen sich auf Erkenntnisse aus diesen Gefangenenbesuchen. Der Bericht selbst ist den Streitkräften der Koalition im Februar 2004 übergeben worden. Die Veröffentlichung der Auszüge zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch ohne Zustimmung des IKRK erfolgt.

Das IKRK hat seine Besorgnis über die festgestellten Missstände wiederholt den Streitkräften der Koalition mitgeteilt und Abhilfe eingefordert. In Bezug auf die Zustände und Praktiken in den Inhaftierungsorten hat das IKRK die Mitglieder der Koalition schriftlich und mündlich an ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht erinnert. Das humanitäre Völkerrecht bindet die Staaten, den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie die Menschenwürde zu gewährleisten. Die Genfer Abkommen von 1949 verpflichten dazu, Kriegsgefangene und zivile Internierte jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln (Art. 13 Abs. 1 S. 1 GA III und Art. 27 Abs. 1 S. 2 GA IV). Kriegsgefangene und Zivilinternierte werden jederzeit geschützt, insbesondere auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und öffentlicher Neugier (Art. 13 Abs. 2 GA III und Art. 27 Abs. 1 S. 2 GA IV). Sie haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre (Art. 14 Abs. 1 GA III und Art. 27 Abs. 1 S. 1 GA IV). Handlungen und Unterlassungen, die diese Verpflichtungen verletzen, verstoßen nicht nur gegen das humanitäre Völkerrecht, sondern ziehen grundsätzlich auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen Täters nach sich.

In der Abschlusserklärung der 28. Internationalen Konferenz vom Roten Kreuz und Roten Halbmond im Dezember 2003 haben die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen versichert, dass alle Inhaftierten mit Menschlichkeit und Respekt ihrer Menschenwürde zu behandeln sind, der beste Weg zu Schutz und Förderung der Würde eines jeden Menschen die Anwendung speziell des humanitären Völkerrechts ist und dass das humanitäre Völkerrecht kein Hindernis für Gerechtigkeit ist. Sie haben ferner bekräftigt, dass kein Staat, keine Gruppe oder Individuum über dem Recht steht und niemand als außerhalb seines Anwendungsbereichs angesehen oder behandelt werden sollte.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**